Streik und die Auswirkungen auf das Prüfungsgeschehen (Stand März 2024)

Der häufigste Fall von *Prüfungsunfähigkeit* ist Krankheit. Allerdings kann es auch Fälle von „höherer Gewalt“ geben, die als „Prüfungsunfähigkeit“ geltend gemacht werden können. Hierzu zählen insbesondere Streikfolgen, Unfallfolgen und Naturkatastrophen. Entscheidend ist: Der Grund dafür, nicht zur Prüfung anzutreten, ist nicht selbst verschuldet. In solchen Fällen gilt die Prüfung dann als „nicht angetreten“, zählt also nicht als Prüfungsversuch.

Bei den Streikfolgen sind verschiedene Fälle denkbar. Zum einen werden Transportmittel bestreikt (z.B. Bahn, Bus) und es gibt kurzfristig keine Alternativen. Oder es werden die Transportwege bestreikt (Straßenblockaden). Schließlich kann es auch indirekte Streikfolgen geben, z.B. werden Kitas bestreikt und die eigenen Kinder müssen mangels Alternativen selbst beaufsichtigt werden.

Ein Prüfungsersatztermin wird grundsätzlich nicht anberaumt. Betroffene können dann wieder zum nächsten regulären Prüfungszeitpunkt antreten.

Bei **absehbaren Streikereignissen** gilt das, was auch bei Beschäftigungsverhältnissen gilt: Alle Beschäftigten tragen das sogenannte Wegerisiko. Das heißt: Grundsätzlich müssen alle selbst dafür sorgen, dass sie pünktlich am Arbeitsplatz erscheinen und dafür zumutbare Vorkehrungen treffen. Verspätungen oder Nichterscheinen geht zu ihren Lasten. Studentinnen und Studenten sollten zudem bedenken, dass sie ein Präsenzstudium absolvieren. Wenn sie sich also entschieden haben, nicht am Studienort zu wohnen, ist dies ihre persönliche Entscheidung, und damit müssen sie selbstverständlich auch mit den Konsequenzen leben.

Prof. Dr. Klaus Moser
Vorsitzender der Prüfungsausschüsse am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften